

76/SN-274/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10
Telefon: 53 475
Klappe:
Telefaxnummer: 535 48 03

Sachbearbeiter:

GZ: 22 0832/5-III/2/90

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1011 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Zi	4 - GEZ/90
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt	12.2.90 Rosenberger

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

H. Jannitsch

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

Beilagen

9. Februar 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Auguste

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Klappe:

Telefaxnummer: 535 48 03

Sachbearbeiter:

GZ: 22 0832/5-III/2/90

An das
Bundeskanzleramt - Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Psychotherapiegesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem obgenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der erstmalig eine Anerkennung des Psychotherapeuten als eigenständigen Berufsstand dokumentiert, wird im allgemeinen begrüßt. Die psychosoziale Versorgung der österreichischen Bevölkerung ist - wie einschlägige Untersuchungen gezeigt haben - völlig unzureichend. Durch eine gesetzliche Regelung der Materie könnte ein Schritt zu einer Verbesserung der Situation getan werden, wobei großes Augenmerk bei der Konzeption dieses Gesetzes darauf zu richten ist, daß die Psychotherapie jene Personen, die sie brauchen, auch erreicht. Der Bedarf an Psychotherapie einerseits und der Schutz der Patienten andererseits verdienen größte Beachtung.

Allgemeine Bemerkungen

Die Probleme in der psychotherapeutischen Versorgung der österreichischen Bevölkerung resultieren aus den verschiedensten Komponenten. Die Verankerung der Psychotherapie an den Universitäten ist nicht zufriedenstellend. Die psychotherapeutische Versorgung wird von den Sozialversicherungen nach wie vor nicht voll bezahlt, eine Therapie ist im wesentlichen daher nur finanziell besser gestellten Personen vorbehalten. Das

Kriseninterventionszentrum und die psychotherapeutische Ambulanz der Wiener Gebietskrankenkasse bilden Ausnahmen.

Es ist daher zu begrüßen, daß das Problem "Psychotherapie" erkannt und einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Es muß aber festgehalten werden, daß damit bei weitem nicht alle Probleme in diesem Bereich gelöst sind und auf dieser gesetzlichen Grundlage auch gar nicht gelöst werden können. Zweifellos ist aber vom in Begutachtung stehenden Gesetz ein entscheidender Impuls zu erwarten. Das Defizit an psychotherapeutischer Hilfestellung wurde und wird zum Teil von verschiedenen Berufsgruppen, wie z.B. Familienberatern, Sozialarbeitern, Soziologen, Pädagogen, um nur einige aufzuzählen, abgedeckt. Tatsächlich gibt es therapeutische Versorgung z.B. durch Sozialarbeiter, Familienberater usw. in den verschiedensten Institutionen, die allerdings nach der heutigen Gesetzeslage nicht erlaubt ist und auch nicht von der Sozialversicherung bezahlt wird und auch in Zukunft nicht zu bezahlen sein wird. Nichtsdestoweniger sind auch Verbesserungen im Sozialversicherungsbereich im Hinblick auf psychotherapeutische Behandlung notwendig, will man das Ziel dieses Entwurfes (flächendeckende Versorgung) erreichen. Dies gilt auch deshalb, weil die an sich begrüßenswerte Verpflichtung des Arztes, den Patienten zum Psychotherapeuten, des Psychotherapeuten, zum Besuch des Arztes aufzufordern, auf breiter Ebene erst wirklich realisierbar ist, wenn der Patient nicht nur beim Arzt, sondern auch beim Therapeuten Versicherungsleistung in Anspruch nehmen kann. Auftretende Haftungsfragen sind dabei nicht zu übersehen.

Am Anfang aller Überlegungen zum nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf muß sicher die Feststellung stehen, daß Psychotherapie auf den Universitäten unzureichend verankert ist und war. Die Ausbildung ist daher an privat- oder öffentlichrechtliche Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, psychosoziale Einrichtungen und Akademien gebunden. Da hier zweifellos ökonomische Interessen ins Spiel kommen, wird der zuständige Bundesminister bzw. der Psychotherapiebeirat daher darauf zu achten haben, daß die Ausbildung nicht einer finanzstarken kleinen Gruppe von Interessenten vorbehalten ist.

Die Aufgabe des Therapiemonopols und die sich daraus ergebenden Konsequenzen (eigenes Berufsbild "Psychotherapeut", Eigenverantwortlichkeit und verpflichtende Konsultationszuweisung) lassen es geraten erscheinen, im Propädeutikum die somatologische Ausbildung keinesfalls einzuschränken, da

der Therapeut sonst wegen fehlender Fachkenntnis seiner Zuweisungspflicht nicht nachkommen kann. Im Gegenzug erscheint eine bessere und ausführlichere Verankerung der Psychotherapie auch in der Studienrichtung Medizin notwendig. In der Ausbildung von Psychotherapeuten wie Ärzten wäre die (auch organisatorische, z.B. in Gruppenpraxen) Kooperation zu fördern.

Zu § 4 Abs. 1:

Der letzte Satz sollte besser lauten: Hinsichtlich der Ausbildung an Universitätsinstituten hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

Zu § 14:

In der Umschreibung der Berufspflichten des Psychotherapeuten fehlen allgemein für den Klienten besonders wichtige Informationspflichten betreffend Inhalt der Leistung, Umfang der Leistung, Entgelt für die Leistung, Rücktritt vom "Behandlungsvertrag" u.ä.; es wird angeregt, dies nachzutragen.

Zu § 14 Abs. 3:

Die Textierung dieser Bestimmung kann zu einer - offensichtlich nicht beabsichtigten - Fehlinterpretation führen: Nicht die Berufsausübung durch einen Psychotherapeuten schlechthin soll der Zustimmung des (der) Behandelten bedürfen, sondern lediglich die konkrete Anwendung psychotherapeutischer Methoden an dieser Person. Der Abs. 3 könnte deshalb etwa lauten:

"(3) der Psychotherapeut darf in Ausübung seines Berufes psychotherapeutische Behandlungsmethoden an einer Person nur mit deren Zustimmung anwenden."

Zu § 14 Abs. 4:

Die derzeitige Formulierung würde möglicherweise allzu leicht dem Therapeuten die Handhabe liefern, keinesfalls Auskünfte zu erteilen. Dieser Absatz sollte daher besser lauten: "Der Psychotherapeut ist verpflichtet, dem Behandelten Auskünfte über die Behandlung zu erteilen. Nur insoweit, als nach der allgemeinen Berufserfahrung erwartet werden kann, daß diese Auskunft schwerwiegende psychische Schäden bewirken wird, ist diese dementsprechend eingeschränkt zu erteilen."

Zu § 14 Abs. 5:

Dieser Absatz sollte besser lauten: "Der Psychotherapeut hat sich bei der Ausübung seines Berufes auf jene Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat."

Zu § 15 Abs. 2:

Im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 dürften unter "betroffene Person" nicht der Klient, sondern Dritte gemeint sein.

Oberster Grundsatz einer psychotherapeutischen Behandlung ist das Vertrauen, das der Patient in den Therapeuten haben muß; dieses Vertrauensverhältnis darf nicht in den Dienst von Interessen Dritter und auch nicht unbegrenzt in den Dienst der Rechtspflege gestellt werden. Ansonsten würde allenfalls der Rechtsbrecher, der sich einer psychotherapeutischen Behandlung unterzieht, schlechter gestellt werden gegenüber anderen Rechtsbrechern, die von Angeboten psychologischer Behandlung, etwa zwecks ihrer Resozialisierung, nicht Gebrauch machen.

Um einen gerechten und berechtigten Ausgleich zwischen den Interessen des Behandelten und dem behandelnden Psychotherapeuten einerseits und dem Interesse der Rechtspflege andererseits zu schaffen, wird - bei grundsätzlicher Verpflichtung des Psychotherapeuten zur Berufsverschwiegenheit - im Einzelfall die Möglichkeit seiner Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht durch eine Entscheidung des Psychotherapiebeirates angeregt. Es könnte heißen: "Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den Psychotherapeuten von der Geheimhaltung entbunden hat. Die Offenbarung des Geheimnisses kann nur nach Abwägung zwischen den Interessen des Behandelten und schwerwiegenden öffentlichen Interessen erfolgen."

Zu § 21 Abs. 7:

Aus der Erfahrung bei der Erledigung von Konsumentenbeschwerden regt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an, daß der Psychotherapiebeirat dem Bundeskanzler über von ihm wahrgenommene Mißstände (insbesondere Beschwerden) berichten sollte. Der Psychotherapiebeirat kann sich auch mit Streitigkeiten zwischen Therapeuten und Klienten beschäftigen und nach Anhörung beider Teile eine Empfehlung zur Streitbeilegung abgeben.

Schlußbemerkung

Ganz allgemein wird auf das Fehlen von disziplinarrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, wie sie für alle sonstigen Berufsstände mit einer besonderen Vertrauensstellung, etwa bei Ärzten, Rechtsanwälten usw. existieren. Das Vorhandensein disziplinarrechtlicher Bestimmungen ist aber geradezu unabdingbar für die Entwicklung und Einhaltung einer "Standeskultur" unterhalb der Ebene der Verwaltungs- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit. Daher wird die Ergänzung des vorliegenden Entwurfes um ein den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechendes Disziplinarrecht angeregt.

Weiterführende Anregungen

Der Gesetzesentwurf sollte auch folgenden Anregungen Rechnung tragen:

Jeder freiberuflich selbständige Psychotherapeut sollte die Verpflichtung haben, für die von ihm angebotenen Leistungen entsprechende Honorarrichtlinien dem Klienten nachweislich vor Beginn der Behandlung bekanntzugeben.

Aus Konsumentenbeschwerden ist bekannt, daß es Berufskombinationen gibt, deren Unvereinbarkeit gesetzlich statuiert werden sollte (z.B. Partnervermittlung, Handel mit Waren, die in einer Beziehung zur ausgeübten Therapie stehen).

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zugeleitet.

9. Februar 1990

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

